

Blüthe gestanden hatte, diese solennen Worte der Testamentsformel als Einleitung einer Freilassungsurkunde verwandt wären. Dasselbe kommt freilich auch in Form. Bitur. 9, p. 172, vor, doch erst im IX. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo man das Bewusstsein für die eigentliche Bestimmung der Worte verloren haben konnte.

Ebenso passt auch in derselben Formel eher in eine spätere Zeit die gelehrte Erklärung, dass nach römischem Rechte Freilassung zu dreierlei Recht vorgenommen werden könnte, nach dem in die sog. *Lex Romana Visigothorum* aufgenommenen Auszug aus Gaius (1 pr. und §. 4). Das geflissentliche Hervorheben der '*Lex Romana*' und das überflüssige Prunken mit der Kenntniss einer sehr mangelhaft verstandenen Quellenstelle erinnert an das ähnliche Verfahren des Verfassers der Formeln von Tours und lässt nicht auf eine Zeit schliessen, wo das römische Recht in der Auvergne sicher noch allgemein gekannt und gebraucht wurde.

Endlich erwähne ich auch hier unter Verweisung auf das oben S. 331 ausgeführte noch einmal das Vorkommen des verdächtigen Wortes '*mansus*'.

Stellen sich so der bisherigen Annahme über die Entstehungszeit zum Theil sehr erhebliche Hindernisse entgegen, so ist andererseits nichts, was uns trotzdem daran festzuhalten veranlassen und von der Ansetzung in die Mitte des VII. Jahrhunderts zurückhalten könnte. Um jene '*hostilitas Francorum*' zu erklären, brauchen wir nicht bis in die Zeit zurückzugehen, bevor die Auvergnaten den Franken Heerfolge leisteten. Nachdem Aquitanien mit der Auvergne lange Zeit vollständig im Verbande des fränkischen Reiches gestanden hatte, fing dasselbe gegen Ende der Merowingerzeit an, sich los zu lösen. Es erreichte unter eigenen Herzögen eine gewisse Unabhängigkeit, welche im VIII. Jahrhundert mehrfach in offene Feindschaft gegen die Franken ausartete. Erst nach langjährigen, harten Kämpfen gelang es König Pippin, Aquitanien wieder völlig zu unterwerfen. In den beiden ersten Jahren dieser Kriege 760 und 761 hatte nun besonders die Auvergne unter den Verwüstungen der fränkischen Heere zu leiden. Im ersten Jahre betrafen dieselben anscheinend nur das flache Land, welches wohl nicht schlimmer als gewöhnlich in den damaligen Kriegen behandelt wurde. Im folgenden Jahre aber wurden zuerst die festen Plätze erobert. Auch das Castell der Hauptstadt, — hier ist es, wo der Name Clermont als '*castrum Claremontis*' zuerst erscheint — wurde im siegreichen Kampfe genommen und theilweise durch Feuer zerstört, wobei viele Einwohner, Männer, Weiber und Kinder verbrannten¹.

1) Fredeg. Contin. cap. CXXV. CXXIX.